

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 28. August 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 186.) Aufwertung. — (Nr. 187.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 188.) Beschluß der Generalsynode betreffend die äußere Mission.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. August 1926.

(Nr. 186.) Aufwertung.

Wichtige neue Fristen: a) bis 31. August 1926.

b) bis 1. November 1926.

Gesetzliche Neuregelung der Papiermarkschuld-scheindarlehen der Kirchengemeinden.

A. In der Aufwertungsfrage sind folgende neue Gesetze ergangen:

1. Die zweite Verordnung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 (R.-G.-Bl. Teil I Nr. 42 Seite 343).

2. Die Preussische Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Preußen vom 10. Juli 1926 (G.-S. Nr. 28 S. 195).

3. Die Preussische Bekanntmachung zur Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Preußen vom 11. Juli 1926 (G.-S. Nr. 28 S. 211).

4. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 9. Juli 1926 (Reichsanzeiger Nr. 158).

5. Preussische vierte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (G.-S. Nr. 28 Seite 200).

Im Zusammenhang hiermit ist zu verweisen auf die bereits früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die §§ 30—46 des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.-G.-Bl. Teil I Nr. 32 Seite 137).

7. Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs vom 8. September 1925 (soweit Preußen in Betracht kommt) (R.-G.-Bl. Teil I Nr. 44 Seite 332 zu 1).

Verzeichnis der für die Ablösung in Betracht kommenden Reichsanleihen vom 8. September 1925 (R.-G.-Bl. Teil I Nr. 44 Seite 342/3 zu II).

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen bilden die Grundlage für:

I. Die Aufwertung der Markanleihen Preußens:

1. Man muß unterscheiden:

a) Markanleihen Preußens, die als Reichsanleihen gelten:

1. Dahin gehören alle diejenigen Anleihen, welche in der „Bekanntmachung“ und in dem „Verzeichnis“ (vgl. oben unter Nr. 7) aufgeführt sind.

2. Die Ablösung dieser Markanleihen Preußens regelt sich nach den Bestimmungen über die Aufwertung von Markanleihen des Reiches (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1925 Seite 199 ff.).

b) Die sonstigen Markanleihen Preußens, d. h. diejenigen, welche nicht als Reichsanleihen (vgl. a) gelten und für die Schuldscheindarlehen Preußens.

Nur für diese gilt das nachstehend Ausgeführte:

2. Regelung der Ablösung (nur) der (unter 1 b bezeichneten) Anleihen Preußens.

a) Varablösung (geregelt in der Preuß. Verordnung vom 10. Juli 1926 vgl. Eingang Nr. 2):

§ 1 (auszugsweise).

- (1.) Die Ablösung der fünfzinsigen Preußischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 und der sieben- bis fünfzehnzinsigen Preußischen Schatzanweisungen von 1923 erfolgt anstatt durch Umtausch und Auslösung vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 ff. (inhaltlich unter b) wiedergegeben) durch Varablösung.
- (2.) Die Höhe der Varablösung beträgt:
für die fünfzinsigen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 5 v. H. und im Falle des Altbesizes oder im Falle des Umtausches gegen den gleichen Betrag von Schatzanweisungen von 1917 bzw. 1918 $12\frac{1}{2}$ v. H.,
für die sieben- bis fünfzehnzinsigen Schatzanweisungen von 1923 einheitlich $12\frac{1}{2}$ v. H. des Goldmarkbetrages, der dem Freistaat Preußen aus der Begebung dieser Anleihen zugeflossen ist. Den Goldmarkbetrag der Anleihen bestimmt der Finanzminister.
- (4.) Zinsen werden nicht vergütet.

§ 2 (auszugsweise).

- (1.) Die Anträge auf Varablösung sind innerhalb einer Ausschlussfrist vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926 unter Vorlegung der Schatzanweisungen bei den Einlösungsstellen zu stellen.
- (3.) Die Einlösungsstellen bestimmt der Finanzminister. Er wird ermächtigt, aus Gründen der Billigkeit in besonderen Fällen die Einlösung auch dann zuzulassen, wenn die in Absatz 1 bezeichnete Einlösungsfrist nicht eingehalten worden ist.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die vom Freistaat Preußen nach dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen, wobei hinsichtlich der Höhe der Varablösung die nach dem 30. Juni 1922 empfangenen Schuldscheindarlehen den Preußischen Schatzanweisungen von 1923 und die vor diesem Datum empfangenen Schuldscheindarlehen den Preußischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 gleichgestellt werden. Einlösungsstelle ist ausschließlich die Preussische Staatsschuldenverwaltung.

§ 4

(enthält Bestimmungen über Ablösungsansprüche aus noch nicht eingelösten Stücken der Prämienanleihe von 1855, der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahnstammaktien, der Oberschlesischen Eisenbahnschulden, der Kurmärktischen Kriegsschulden, der Staatsschuldsscheine von 1842, der vormals kurhessischen Schulden und aus den vor dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen).

Der Umtauschwert bei Varablösung ergibt sich aus der Bekanntmachung G.-S. 1926 S. 211 (Eingang unter Nr. 3). Bei Altbesitz (vgl. hierzu Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 200 unter 3 a) und hier besonders Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 28 unter 2 ist der Umtauschwert höher.

b) Umtausch in Anleiheablösungsschuld:

1. Es gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie bei der Ablösung von Reichsanleihen, also auch hier wird beim Altbesitz gewährt: Anleiheablösungsschuld, Auslösungsrecht und gegebenenfalls Vorzugsrente.
2. Ausschlussfrist zur Anmeldung: bis einschließlich 1. November 1926.

3. Der Antrag ist unmittelbar an die Preussische Staatsschuldenverwaltung in Berlin zu richten.

c) Rückwirkende Aufwertung (Art. II der Reichsverordnung vom 2. Juli 1926, vgl. Eingang unter Nr. 1).

§ 9 (auszugsweise).

(1.) Solche Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder getündigten Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die darauf gestützt werden, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), sind bei der Stelle, bei der die Markanleihen eingereicht worden sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

II (2.) Die Anmeldung hat bis zum 31. August 1926 zu erfolgen.

II. Aufwertung von Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Preussische Verordnung vom 10. Juli 1926, vgl. Eingang unter Nr. 2).

1. Aufwertungsansprüche (auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes) gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

a) Allgemeine Vorschriften:

§ 2 (auszugsweise).

(1.) Die Teilbeträge der Ablösungsanleihe eines Anleiheschuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Markanleihen alten Bestandes ausgegeben werden oder nicht, gleichmäßig auszustatten. Den Gläubigern von Markanleihen alten Bestandes ist neben der Ablösungsanleihe ein Auslosungsrecht zu gewähren.

(5.) Hat ein Schuldner nur einen Gläubiger, der eine Tilgung seiner Ablösungsanleihe verlangen kann, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß an den Gläubiger in jedem Jahre der Betrag gezahlt wird den der Schuldner gemäß den Vorschriften der §§ 42, 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in dem betreffenden Jahre für die Tilgung und Verzinsung seiner Ablösungsanleihe zu verausgaben hat. Mit Zustimmung der beteiligten Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise durchgeführt werden.

§ 42 (auszugsweise).

(1.) Der Teil der Ablösungsanleihen, der im Umtausch gegen Markanleihen alten Bestandes (§ 35) ausgegeben wird, ist in höchstens 30 gleichen Jahresraten von dem Jahre an, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, mittels Auslosung zu tilgen.

(3.) Der Schuldner kann bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle beantragen, daß die Dauer der Tilgung auf einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren festgesetzt wird, wenn eine solche Regelung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben unabweisbar ist und seine Leistungsfähigkeit durch die Vorschriften des Vertrags von Versailles in besonders starkem Maße beeinträchtigt ist.

§ 43 (auszugsweise).

(1.) Die ausgelosten Teilbeträge der Ablösungsanleihen, welche gemäß der Vorschrift des § 42 zu tilgen sind, sind durch Barzahlung des Fünftfachen ihres Nennwerts einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit 5 v. H. jährlich vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem die Teilbeträge ausgelost werden, zu verzinsen, die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen.

- (2.) Der Einlösungsbetrag ist auf Antrag bis auf das Zehnfache des Nennwertes zu erhöhen, sofern dies dem Anleiheschuldner nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner öffentlichen Aufgaben zugemutet werden kann.
 - (3.) Antragsberechtigt sind der Anleiheschuldner und der Treuhänder (§ 40 Abs. 4). Der Antrag kann nur innerhalb von 4 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.
 - (6.) Eine Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Verzinsung des in Satz 1 bezeichneten Teiles der Ablösungsanleihe findet nach den geltenden Vorschriften nicht statt.
- b) Umtausch der Markanleihen in Ablösungsanleihen:
- 1. Umtausch von Inhaberschuldburkunden (d. h. solcher Urkunden, die auf den Inhaber als Berechtigten lauten):

§ 4 (auszugsweise).

- (2.) Die Ausschlussfrist für die Anmeldung von Markanleihen alten Besitzes beträgt drei Monate. Sie läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Dauer und Beginn der Ausschlussfrist für die Anmeldung von Markanleihen neuen Besitzes werden vom Minister des Innern festgesetzt.
- (4.) Wird ein Anspruch auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Markanleihen, der darauf gestützt wird, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden, geltend gemacht (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so endet die Ausschlussfrist für den Umtausch der Markanleihen, auf die sich der Anspruch bezieht, frühestens einen Monat nach Herausgabe der Markanleihen an die Anleihegläubiger und, falls eine Klage auf Herausgabe der Markanleihen erhoben ist, frühestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Lageanspruch.
- (5.) Die Verwaltungsorgane der Schuldner werden ermächtigt, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch von Markanleihen auch dann anzuordnen, wenn die in Absatz 2—4 festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

§ 5 (auszugsweise).

- (1.) Die Anmeldung ist durch eine Vermittlungsstelle an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Die Anmeldung kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken aufgenommen werden.
- (2.) Vermittlungsstellen im Deutschen Reiche sind die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen Sparkassen, die Zentralkassen des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften usw.
- (3.) Die Reichsbank ist Vermittlungsstelle nur dann, wenn die anzumeldenden Markanleihen sich im Depot des Kontos der Reichshauptbank für Wertpapiere befinden oder Münfeldepots bei einer Reichsbankanstalt sind.

§ 13 (auszugsweise).

- (1.) Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann die Entscheidung der Spruchstelle über die Anmeldung schriftlich beantragen.

- (2.) Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Anleiheschuldner schriftlich zu stellen. Der Anleiheschuldner hat den Antrag unverzüglich der zuständigen Spruchsstelle unter Beifügung seiner Akten vorzulegen.
- (4.) Die Entscheidung der Spruchsstelle ist zu begründen und dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner zuzustellen.

§ 14 (auszugsweise).

- (1.) Dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner steht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Spruchsstelle innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung zu.
- (2.) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Spruchsstelle einzureichen. Die Beschwerde kann aber auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden.
- (3.) Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung.
- (5.) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

2. Umtausch der Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen.

§ 16 (auszugsweise).

- (1.) Auf den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen in die Ablösungsanleihen finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Schuldurkunde unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten.
- (2.) Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so finden die §§ 13—15 entsprechende Anwendung.

3. Umtausch der Schuldbuchforderungen.

§ 17.

- (1.) Schuldbuchforderungen der Markanleihen sind von Amts wegen in Ablösungsanleihen umzutauschen.
- (2.) Will der Anleiheschuldner für eingetragene Schuldbuchforderungen der Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem nach der Eintragung Berechtigten hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Auf das weitere Verfahren finden die §§ 13—15 entsprechende Anwendung.

4. Umtausch von Markanleihen auf Grund eines Vorbehaltes.

§ 18 (auszugsweise).

- (1.) Hat sich ein Gläubiger getilgter Markanleihen bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten, so finden auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung von Ablösungsanleihen die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

c) Gewährung von Auslosungsrechten (an Altbesitzer!)

§ 23 (auszugsweise).

- (1.) Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten können nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten gestellt werden; die Frist läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926.
- (2.) Soweit die Gewährung der Auslosungsrechte auf Grund von Schuldbuchforderungen beantragt wird, kann die Gewährung von Auslosungsrechten noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, daß sich die Altbesitzerschaft der Schuldbuchforderung aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten nicht ergibt, unter Anführung neuer Tatsachen beantragt werden, sofern die Eintragung der Schuldbuchforderung spätestens innerhalb der Ausschußfrist beantragt worden ist.

d) Barablösung von Markanleihen.

§ 32.

Soweit Schuldner den Gläubigern von Markanleihen eine Barabfindung anbieten, soll das Angebot innerhalb von einem Monat nach Verkündung dieser Verordnung bekanntgegeben werden. Das Angebot und die Einlösungsfrist sind im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzugeben. Die Einlösungsfrist muß mindestens 3 Monate von dieser Bekanntmachung an laufen. Die Bekanntmachung kann durch Mitteilung an die betroffenen Gläubiger ersetzt werden. Die Mitteilung ist zuzustellen.

Anmerkung: Da die Verordnung am 13. Juli 1926 verkündet worden ist, ist die im vorstehend mitgeteilten Paragraphen bestimmte Frist zur Bekanntmachung bereits am 13. August 1926 abgelaufen. Es handelt sich hier aber nur um eine Ordnungsfrist. Das Anbieten einer Barabfindung ist daher noch möglich.

e) Rückwirkende Aufwertung:

Es gilt das oben unter I 2c Angegebene.

2. Aufwertungsansprüche (auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes) gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften:

a) Es gehören hierher (§ 16 der Reichsverordnung vom 2. Juli 1926, vgl. Eingang zu 1) die Markanleihen:

1. Der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften sowie der Kirchen- und Pfründestiftungen,
2. der öffentlichen Schulgemeinden und sonstigen öffentlichen Schulverbände,
3. der Sparkassen- und Giroverbände, der Girozentralen, sowie solcher öffentlicher Sparkassen, für deren Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes abzulösen sind,
4. der Bankanstalten der preußischen Provinzen.

Es gehören ferner hierhin die Markanleihen:

5. der öffentlich-rechtlichen Deichverbände einschließlich der zu ihren Gebieten gehörigen Siel-, Schleusen-, Wetter-, Wasserlösungs- usw. Verbände; jedoch sind ausgenommen die Deichverbände, die lediglich der Förderung der Landeskultur dienen (Sommerdeichverbände),
6. der öffentlich-rechtlichen Wassergenossenschaften, welche auf Grund eines Gesetzes oder einer ausdrücklichen Satzungsvorschrift den im Gesetz angegebenen Zwecken dienen,

die Anleihen der Verbände zu 5 und 6 gehören jedoch dann nicht hierher, wenn die Ausgaben dieser Anleiheschuldner nach deren Aufgaben oder nach den Grundsätzen der Betriebsführung durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Betriebe gedeckt werden sollen und tatsächlich gedeckt werden.

b) Es finden die oben unter II, I wiedergegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit folgender Abweichung:

Die zuständige Spruchsstelle im Sinne des § 13 Absatz 3 ist anders bestimmt (bei Religionsgesellschaften usw. ist die zuständige Spruchsstelle erst noch vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu bestimmen.)

II III. Bedeutung der neuen Gesetze für die Kirchengemeinden als Schuldner.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schuldscheindarlehen gegenüber den Kirchengemeinden usw. ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es gelten dafür die oben unter II, I mitgeteilten Grundsätze. Im einzelnen mag hervorgehoben werden:

1. Man muß unterscheiden, ob die Kirchengemeinde einen Umtausch in Anleiheablösungsschuld vornehmen will, oder ob sie von dem Recht der Barablösung Gebrauch machen will.

2. Ferner ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Anspruch eines Mitbesitzers handelt oder nicht.
3. Die Aufwertung geht in der Weise vor sich, daß dem Gläubiger ein neuer Darlehnschuldschein im Betrage von $2\frac{1}{2}$ v. H. des Goldmarkwertes ausgehändigt wird. Daneben ist dem Mitbesitzer ein Auslösungsrecht bis zum Betrage von $12\frac{1}{2}$ v. H. zu gewähren. Die Tilgung hat zu erfolgen nach § 2 der Pr. Verordnung vom 10. Juli 1926 (vgl. Eingang unter Nr. 5), auszugsweise abgedruckt oben unter II 1.
Von besonderer Bedeutung wird der Absatz 5 des eben genannten § 2 sein.
4. Hervorzuheben ist, daß von dieser Neuregelung sämtliche Schuldscheindarlehen betroffen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich (durch Hypothek usw.) gesichert sind oder nicht.
5. Abweichende Vereinbarungen von der gesetzlichen Regelung sind zulässig.
6. Eine bereits anderweit erfolgte Erledigung von Ansprüchen aus Schuldscheindarlehen bleibt u. G. weiterhin maßgebend.

B. Annahmestellen für die Ablösung der Anleihen alten Besitzes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind in Pommern die Girozentrale der Provinzialbank Pommern in Stettin, Luisenstr. 13, Stolp und Stralsund, Alter Markt 10.

C. In Ergänzung unserer Verfügung vom 20. Juli 1926 betreffend „Zinszahlung für aufgewertete Hypothekenforderungen ab 1. Januar 1925“ (R.-M.-Bl. 1926 S. 162, Nr. 166) veranlassen wir sämtliche Gemeindefkirchenräte, welche im Falle einer Weigerung des Schuldners den Klageweg beschreiten wollen, vorher unverzüglich an den Kreissynodalvorstand zu berichten, den wir mit entsprechender Anweisung versehen haben.

Egb. IV. Nr. 1964. I. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. August 1926.

(Nr. 187.) Theologische Prüfungen.

Das bisherige Verfahren bei den theologischen Prüfungen wird dahin abgeändert, daß bei der ersten Prüfung die Predigt und Katechese von dem zuständigen Superintendenten abgenommen wird, während bei der zweiten Prüfung die Predigt und die Katechese in Gegenwart von Mitgliedern der Prüfungskommission in Stettin gehalten werden soll. In jedem einzelnen Falle wird besondere Verfügung ergehen.

Egb. II. Nr. 481.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1926.

(Nr. 188.) Beschluß der Generalsynode, betreffend die äußere Mission.

Die 8. Generalsynode unserer Kirche hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1925 auf die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrates, betreffend die äußere Mission, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union als Volkskirche der alten preußischen Provinzen bekennt über die dringenden Aufgaben bei uns in der Heimat ihren Willen zur Weltmission des Christentums; denn sie ist sich bewußt, daß es die eigenste Aufgabe der Kirche ist, das Reich Gottes in aller Welt aufzurichten. Sie freut sich deshalb aufrichtig, des trotz aller schweren finanziellen Krisen der letzten Jahre bewährten Willens der Heimatkirche zur Mission.“

Sie ist auf Grund einer zweihundertjährigen Entwicklung der Überzeugung, daß die Ausrichtung der Missionsaufgabe übersee besser in den Händen freier Gesellschaften als in denen der organisierten Kirche liegt. Um so mehr hält sie es für ihre Pflicht, die Pflege des heimatlichen Missionslebens den berufenen Vertretern der Kirche, zumal den Geistlichen an das Herz zu legen. Sie freut sich, daß ein so großer Teil der Missionsfelder unsern Missionsgesellschaften durch alle Stürme des Krieges erhalten geblieben ist. Sie begrüßt es als göttliche Weisung, daß sich zu einem der uns entrißenen Missionsfelder nach den anderen

sich die Tür wieder auf tut, zumal diese Felder zum Teil zu den gesegnetsten der heutigen Mission überhaupt gehören. Sie erwartet deshalb von der heimatlichen Missionsgemeinde, daß sie mit wachsendem Eifer die persönlichen und finanziellen Kräfte, also die Männer und die Frauen und die Geldmittel für die Ausrichtung dieses ihr von dem Herrn der Kirche anvertrauten weltweiten Dienstes darreichen werde“.

Vorstehenden Beschluß bringen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung betreffend den entsprechenden Beschluß der XVII. Pommerschen Provinzialsynode (Kirchl. Amtsbl. 1925 Seite 229) zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden.

Lgb. VI. Nr. 1061.